



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Mia Goller, Martin Stümpfig, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

**hier: Die gute Arbeit in den grünen Revieren belohnen – Abschussplanfreiheit ohne Wenn und Aber
(Drs. 19/9707)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 26 wird Art. 32a wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG darf Rehwild auch ohne Abschussplan erlegt werden, wenn die Verbissbelastung in der letzten revierweisen Beurteilung des forstlichen Gutachtens als günstig oder tragbar bewertet wurde und die Jagdgenossenschaft oder bei Eigenjagdrevieren der Jagdberechtigte für das betreffende Revier die Bejagung ohne Abschussplan beschlossen und dies bei der zuständigen Jagdbehörde angezeigt hat. ²Bei Gemeinschaftsjagdrevieren ist den Waldbesitzern in der Jagdgenossenschaftsversammlung vor einer Beschlussfassung über die Bejagung von Rehwild ohne Abschussplan die Möglichkeit einzuräumen, ihre Belange zu äußern. ³Der wesentliche Verlauf nach Satz 2 ist in die Niederschrift aufzunehmen. ⁴In verpachteten Revieren müssen die Vertragsparteien des Pachtvertrages vereinbaren, wie die Jagdgenossenschaft oder der Jagdberechtigte des Eigenjagdreviers über den getätigten Rehwildabschuss informiert wird.“

2. Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 1 nach der Angabe „Revieren“ die Angabe „oder in Eigenjagden“ eingefügt.

4. Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.

5. Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Entscheidungsgrundlage für die flächendeckende revierweise Beurteilung der Verbissbelastung sind das forstliche Gutachten gemäß Art. 32 Abs. 1 sowie die auf ganzer Fläche verbindlich eingeführten ergänzenden revierweisen Aussagen.“

Begründung:

Die Abschaffung der Abschussplanung darf ausschließlich für nachweislich „grüne Reviere“ ermöglicht werden. Für „rote Reviere“ sind hingegen erhöhte Auflagen, verbindliche Kontrollmechanismen sowie klare Zielvorgaben erforderlich.

Zudem sind das forstliche Gutachten gemäß Art. 32 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) sowie die ergänzenden revierweisen Aussagen dauerhaft und rechtsicher zu sichern und als verbindliche Entscheidungsgrundlage festzuschreiben. Nur so kann gewährleistet werden, dass eine standortsangepasste, gemischte Waldverjüngung, die Schutzfunktionen und Klimastabilität der Wälder langfristig gesichert werden.